

Spieljahr 2018/2019

Auf- und Abstiegsregelungen

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2018 das Spielgeschehen für das Spieljahr 2018/2019 wie folgt festgelegt:

Durchführungsbestimmungen für alle Ligen.

1. Jeder Verein kann nur mit seiner 1. Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Liga spielen. Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, müssen im Falle des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft nicht zwangsläufig ausscheiden, sofern sie mindestens eine Klasse unter der 1. Mannschaft bleiben. Untere Mannschaften können höhere Mannschaften durch einen Aufstieg nicht „überholen“, d.h. untere Mannschaften können nicht in einer höheren Spielklasse spielen als die höheren Mannschaften des Vereins.
2. Falls der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Liga spielt, kann das Aufstiegsrecht bis zum vierten Tabellenplatz weitergegeben werden. Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht gelten folgende Bestimmungen (nach § 30 Nr. 5 Spielordnung):
 - a) In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert.
 - b) Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Relegations- oder Aufstiegs-spielen teilnehmen.
3. Punktabzüge wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls gemäß § 24a Spielordnung erfolgen vor Beginn der Relegationsspiele.
4. Punktabzüge wegen fehlenden Unterbaus nach § 27 der Spielordnung werden vor Beginn der neuen Saison den Vereinen auferlegt.
5. Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat keinen Einfluss auf die Auf- und Abstiegsregelung. Die betroffenen Ligen spielen dann mit den noch verbleibenden Mannschaften. Diese Regelung gilt nicht bei Spielklassen mit Richtzahlen

6. Teilen Vereine für Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten die Bestimmungen des § 18 Nr.2 Spielordnung.
 7. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet (§ 44 Nr. 4 Spielordnung).
 8. In allen Spielklassen ist grundsätzlich **nur der letzte Spieltag** zur gleichen Zeit durchzuführen. Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg oder Relegation können kurzfristig verlegt werden.
 9. Spielen mehrere erste und untere Mannschaften in den untersten Spielklassen des Kreises nehmen diese offiziell an den Meisterschaftsspielen teil. Ein Aufstiegsrecht kann aber nur die höchste Mannschaft wahrnehmen.
- 10. in allen Klassen mit Richtzahlen gilt:**
- a) Richtzahlen sichern die **Mannschaftsstärke** einer Spielklasse in der Folgesaison ab. Die im Spielgeschehen **veröffentlichte Zahl der Absteiger ist der maximale Wert**.
 - b) Die Zahl der **tatsächlichen Absteiger** wird nach folgender Rechnung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:
Zahl der Mannschaften zu Beginn
Minus Aufsteiger in höhere Klasse
Plus Absteiger aus höherer Klasse
Plus Aufsteiger aus unteren Klassen
Ergibt Zahl neuer Mannschaften
Minus angegebene Richtzahl
Ergibt Anzahl der tatsächlichen Absteiger
 - c) Ist die Anzahl der tatsächlichen Absteiger „NULL“, steigt der Tabellenletzte ab (Pflichtabsteiger)
 - d) Wird vor Beginn der Relegations- bzw. Aufstiegsspiele mit nur zwei Vereinen durch Auf- und Abstieg inklusive des Pflichtabsteigers aus Buchstabe c) die Richtzahl unterschritten, entfallen die Spiele und beide Vereine spielen

Auf- und Abstiegsregelungen

in der kommenden Saison in der höheren Klasse.

- e) Wenn eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Mai bis zum 30. Juni vom § 44 der Spielordnung Gebrauch macht, oder den Spielbetrieb einstellt, ist besonders § 32a Nr. 5 der Spielordnung in Anwendung zu bringen. Dies gilt auch sinngemäß für alle Relegations- und Entscheidungsrunden, in denen nach Abschluss die jeweils festgelegte Richtzahl unterschritten wird. Auch hier ist bis zum Erreichen der beschlossenen Richtzahl aufzufüllen.
- f) Finden in Klassen mit Richtzahlen keine Relegations- oder Aufstiegsspiele statt, werden die freiwilligen Absteiger nach § 44 Spielordnung auf die Anzahl der Absteiger angerechnet. In diesen Klassen kann auch nicht auf die vorgegebene Richtzahl aufgefüllt werden.

11. Relegations- und Aufstiegsspiele:

- a) In allen Spielklassen auf Kreisebene werden Relegationsspiele ausgetragen. In der LOTTO Hessenliga, den 11teamsports Verbandsligen und den Gruppenligen finden Aufstiegsspiele statt. Bei den Aufstiegsspielen zur LOTTO Hessenliga, den 11teamsports Verbandsligen und den Gruppenligen gelten bzgl. gelb/roter Karten, Wiedereinwechslung von Spielern und Zweitspielrechten die Bestimmungen der zu erreichenden Spielklasse.
- b) In den Spielklassen, in denen Relegations- oder Aufstiegsspiele stattfinden, wird um **einen freien Platz** gespielt. Wird um mehr Plätze gespielt, ist dies besonders vermerkt.
- c) In den Spielklassen, in welchen keine Relegationsspiele oder Aufstiegsspiele stattfinden, ist dies besonders vermerkt.
- d) Die Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele können erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wertung des zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiels einer jeweiligen Spielklasse angesetzt werden (nach § 25 Rechts- und Verfahrensordnung 4 Tage).
- e) Teilnahmeberechtigt an den Relegations- und Aufstiegsspielen sind grundsätzlich der über dem Abstiegsspielplatz stehende Verein aus der höheren Liga und der hinter den Aufstiegsspielplatz stehende Verein aus der unteren Liga.

- f) Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen hat der hinter den Aufstiegsspielplatz stehende Verein aus der unteren Liga.
- g) Falls der Teilnehmer aus der höheren Spielklasse auf sein Relegationsrecht verzichtet oder verzichten muss, kann das Recht nur bis zum vorletzten Platz wahrgenommen werden. Der Verein, der verzichtet, ist Absteiger.
- h) Falls der Verein aus der unteren Spielklasse auf sein Teilnahmerecht nach e) und f) verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Spielklasse spielt, kann dieses Teilnahmerecht nur bis zum fünften Platz wahrgenommen werden. Sollte keine Mannschaft das Teilnahmerecht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse nicht. Dies gilt auch für Spielklassen mit Richtzahlen bis zur maximalen Zahl der Absteiger. Vor Beginn der Relegations- oder Aufstiegsspiele müssen sich die Vereine schriftlich erklären, ihr Aufstiegsrecht auch wahrzunehmen.

- i) In allen Spielklassen, in denen Relegations- oder Aufstiegsspiele stattfinden, ist besonders der § 32a der Spielordnung zu beachten. Abgebrochene oder ausgefallene Spiele werden vom Klassenleiter kurzfristig neu angesetzt. Alle Teilnehmer müssen daher bereits im Voraus mit einer Verlängerung des geplanten Terminplans rechnen.
- j) Sollten vor Beginn der Aufstiegs-/Relegations- oder Aufstiegsspiele mehrere Mannschaften aufstiegsberechtigt sein, werden die Platzierungen durch einmalige Anwendung der Bestimmungen des § 32a Nr. 3 Buchstaben a) und b) Spielordnung ermittelt. Ist eine Spielklasse aufgrund Nr. 10 Buchstabe e) dieser Bestimmungen aufzufüllen, erfolgt dies durch wiederholte Anwendung des § 32a Nr. 3 Buchstaben a) und b) Spielordnung.

12. Insolvenzverfahren:

- a) Bei einem Verein, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, gilt die klassenhöchste Mannschaft des Vereins gemäß § 16b der Spielordnung als erster Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

- b) Wenn die Eröffnung oder Abweisung der Insolvenz nach dem letzten Spieltag aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird, steigt der Verein ungeachtet des Tabellenplatzes ab. Tore und Punkte werden nicht gestrichen.

13. Alle in diesen Durchführungsbestimmungen nicht bzw. nicht eindeutig geregelten Fälle werden durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung entschieden.

Meisterschaftsspielbetrieb Herren

Verbandsebene

LOTTO Hessenliga

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 18
- Sollte der Meister auf den Aufstieg verzichten oder keine Zulassung zur Regionalliga erhalten, so kann der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte das Aufstiegsrecht wahrnehmen
- Der Tabellenzweite bestreitet die Relegation zur Regionalliga. Sollte dieser auf das Recht verzichten oder keine Zulassung zur Regionalliga erhalten, so können die Mannschaften bis Platz 4 das Relegationsrecht wahrnehmen.
- Aufstiegsrunde mit 11teamsports Verbandsligen Nord, Mitte und Süd

11teamsports Verbandsliga Nord

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17
- Aufstiegsrunde mit Gruppenligen Kassel Gr. 1, Kassel Gr. 2 und Fulda

11teamsports Verbandsliga Mitte

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17
- Aufstiegsrunde mit Gruppenligen Wiesbaden und Gießen-Marburg

11teamsports Verbandsliga Süd

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17
- Aufstiegsrunde mit Gruppenligen Frankfurt-Ost, Frankfurt-West und Darmstadt

Region Kassel

Gruppenligen

- Gruppe 1: 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 4 Absteiger
- Gruppe 2: 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 4 Absteiger
- Die Zahl der Mannschaften in den 2 Gruppenligen wird in der Summe auf 32 festgeschrieben.
- Gibt es eine ungerade Zahl an Absteigern aus der 11teamsports Verbandsliga so ermitteln die

Region Wiesbaden

Gruppenliga

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17
- Aufstiegsrunde mit Kreisoberligen Main-Taunus, Wiesbaden, Rheingau-Taunus und Limburg-Weilburg
- Auslosung von zwei Aufstiegsspielen im Hin- und Rückspiel, die beiden Sieger spielen ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Aufstieg in die Gruppenliga

Kreis Limburg-Weilburg

Kreisoberliga

- 18 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17

Kreisliga A

- 18 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 5 Absteiger - Richtzahl 17
- Relegation mit Kreisligen B Gr.1 und Gr.2

Kreisligen B

- Gruppe 1: 14 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger
- Gruppe 2: 13 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger
- Die Zahl der Mannschaften in den beiden Kreisligen B wird in der Summe auf 32 festgeschrieben
- Relegation mit Kreisligen B Gr.1 und Gr.2 und Kreisligen C Gr.1 und Gr.2 im Pokalspielmodus um zwei freie Plätze
- Auslosung von zwei Relegationsspielen im Hin- und Rückspiel, die beiden Sieger steigen in die Kreisliga B auf

Kreisligen C

- Gruppe 1: 18 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Gruppe 2: 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Kreis Maintaunus

Kreisoberliga

- 18 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger - Richtzahl 17

Kreisliga A

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger - Richtzahl 17

Kreisliga B

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger - Richtzahl 17

Kreisliga C

- 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger - Richtzahl 17

Kreisliga D

- 18 Mannschaften, 2 Aufsteiger

Kreis Rheingau-Taunus

Kreisoberliga

- 17 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 2 Absteiger - Richtzahl 16

Kreisliga A

- 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 2 Absteiger - Richtzahl 16

Kreisliga B

- 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 2 Absteiger - Richtzahl 16

Kreisliga C

- 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger

Kreis Wiesbaden

Kreisoberliga

- 16 Mannschaften, 1 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger – Richtzahl 17

Kreisliga A

- 18 Mannschaften, 2 Aufsteiger, maximal 3 Absteiger – Richtzahl 17
- Relegation mit Kreisligen B Gr.1 und Gr.2

Kreisligen B

- Gruppe 1: 15 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Gruppe 2: 10 Mannschaften, 1 Aufsteiger